



Wahlordnung des Elternrates

Vom 01.04.1993

vollständig neu gefasst durch Beschluss des Elternrates vom **20. Juni 2011**,
zuletzt geändert durch Beschluss des Elternrates vom 30.05.2016

§1 Wahlrecht, Wählbarkeit, Wahltermin.

- (1) Die Elternvertreter und deren Stellvertreter bilden den Elternrat des Gymnasiums. Diese werden von den Elternversammlungen einer jeder Klasse, in Jahrgangsstufe 11 eines jeden Tutor-Kurses, aus deren Mitte gewählt.
- (2) Stimmberechtigt sind dabei die Eltern oder Erziehungsberechtigten eines jeden Schülers der jeweiligen Klasse bzw. des jeweiligen Kurses mit einem Zählwert von einer Stimme pro Schüler. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (3) Wählbar sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten eines jeden Schülers der jeweiligen Klasse bzw. des jeweiligen Tutor-Kurses, ausgenommen
 - der Schulleiter des Gymnasiums,
 - der stellvertretende Schulleiter,
 - die Lehrer des Gymnasiums und andere Personen, die am Gymnasium unterrichten;
 - die Ehegatten der Schulleiter, der Lehrer und der anderen Personen, die am Gymnasium unterrichten;
 - die in einer Schulaufsichtsbehörde des Freistaates Sachsen tätigen Beamten des höheren Dienstes;
 - die Ehegatten der für die Fach- und Dienstaufsicht über das Gymnasium zuständigen Beamten.

Wählbar sind auch Eltern oder Erziehungsberechtigte, die in der Elternversammlung zur Wahl nicht anwesend sind.

Wiederwahl ist zulässig, solange Wählbarkeit besteht.

- (4) Gewählt wird zu Beginn eines Schuljahres, in der Regel innerhalb von vier Wochen im Rahmen des jeweils ersten Elternabends.

§ 2 Vorbereitung der Wahl

- (1) Der geschäftsführende Elternvertreter (§ 5 (3)) bereitet die Wahl zum Elternvertreter und zu dessen Stellvertreter vor und lädt die Wahlberechtigten zur Wahl am ersten Elternabend ein.
Ist dieser verhindert oder nicht vorhanden (§ 5 (4) u. (5)), so tritt sein Stellvertreter in die Führung der Geschäfte ein, in Ermangelung eines solchen der Elternratsvorsitzende oder dessen Stellvertreter.
- (2) Für neu gebildete Klassen der Stufe 5 sind die (geschäftsführenden) Elternvertreter der Klassenstufe 7 beauftragt, die Wahl vorzubereiten und durchzuführen.
- (3) Für neu gebildete Tutor-Kurse der Jahrgangsstufe 11 sind die (geschäftsführenden) Elternvertreter der Tutor-Kurse der Jahrgangsstufe 12 beauftragt, die Wahl vorzubereiten und durchzuführen.
- (4) Die Einladung zur Wahl der Elternvertreter und deren Stellvertreter soll schriftlich oder elektronisch, mit einer Frist von acht Tagen, erfolgen.
- (5) Die Einladung kann den Wahlberechtigten durch Vermittlung des Klassenleiters über die Schüler zugeleitet werden.

§ 3 Wahlleiter

- (1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 2 dieser Wahlordnung die Vorbereitung der Wahl obliegt.



Kandidiert der Wahlleiter als Elternvertreter oder dessen Stellvertreter, so kann die Wahlversammlung einen anderen Wahlleiter aus ihrer Mitte bestimmen.

- (2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen zu Wahlberechtigung und Wählbarkeit eingehalten werden und die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird.
- (3) Der Wahlleiter hat
 - das Ergebnis der Wahl in einer Niederschrift festzuhalten;
 - einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, eine Erklärung über die Annahme der Wahl nach § 4 (5) abzugeben;
 - nach erklärter Annahme der Wahl Namen und Anschriften der Gewählten schriftlich dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternrates und dem Schulleiter des Gymnasiums mitzuteilen.

§ 4 Wahlverfahren

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag kann geheim gewählt werden. Abstimmung und Beschlussfassung durch schriftliche Umfrage sind ausgeschlossen.
- (2) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (3) Elternvertreter und deren Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen.
- (4) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält (einfache Mehrheit).
Bei Stimmgleichheit ist in derselben Sitzung erneut zu wählen. Ergibt sich keine Mehrheit, so entscheidet das Los.
- (5) Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
Die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unmittelbar, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung nach § 3 (3) abzugeben.
- (6) Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist neu zu wählen.

§ 5 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit soll für die Elternvertreter und deren Stellvertreter der Klassenstufen 5 bis 10 zwei Schuljahre betragen. In der Jahrgangsstufe 11 werden die Elternvertreter und deren Stellvertreter für zwei Jahre gewählt, deren Zahl sich nach der Tutor-Kursbildung richtet.
- (2) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des Schuljahrs der laufenden Wahlperiode nach Absatz 1 oder bis zu einer Abberufung nach Absatz 5.
Wiederwahl ist zulässig, solange Wählbarkeit besteht,
- (3) Elternvertreter und deren Stellvertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl; auch, wenn sie selbst nicht mehr wählbar sind.
- (4) Das Amt der Elternvertreter und deren Stellvertreter erlischt vor Ablauf der Amtszeit, wenn ihre Wählbarkeit nicht mehr gegeben ist.
- (5) Elternvertreter und deren Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden, wenn ein Viertel der Wahlberechtigten der Elternversammlung der jeweiligen Klasse schriftlich beim Vorsitzenden des Elternrates darum nachsucht. Absatz 3 ist dabei ausgeschlossen.
- (6) Wird die Amtszeit eines Elternvertreters oder dessen Stellvertreters oder beider vorzeitig beendet, so ist unverzüglich nach § 2 bis § 4 neu zu wählen.

§ 6 Anfechtung der Wahl



- (1) Einsprüche gegen die Wahl zu den Elternvertretern und deren Stellvertretern kann jeder Wahlberechtigte für sich schriftlich erheben (Einspruchsführer).
- (2) Ein Einspruch ist begründet, wenn
 - gegen die §§ 6, 7, 9, 10 und 11 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitwirkung der Eltern in den Schulen im Freistaat Sachsen vom 05.11.2004 oder
 - gegen die §§1 bis 5, mit Ausnahme des § 1 (4) dieser Wahlordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt ist.
- (3) Der Einspruch ist binnen einer Woche nach der Wahl durch den Einspruchsführer schriftlich unter Darlegung der Gründe bei dem Vorsitzenden des Elternrates oder bei demjenigen einzulegen, der nach der Geschäftsordnung des Elternrats zur Wahl des Vorsitzenden des Elternrats einzuladen hat.
- (4) Über den Einspruch ist durch den Elternrat bis spätestens zwei Wochen nach der Wahl des Elternratsvorsitzenden in nicht-öffentlicher Sitzung zu entscheiden.
Der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist (Einspruchsgegner), hat dabei kein Stimmrecht. Er ist von der Anwesenheit bei der Abstimmung über den Einspruch ausgeschlossen.
Er und der Einspruchsführer sind mit einer Frist von mindestens acht Tagen schriftlich zur Sitzung des Elternrates einzuladen.
Einspruchsführer und Einspruchsgegner können sich über den Einspruch in der Sitzung mündlich äußern, bevor entschieden wird.
- (5) Der Vorsitzende des Elternrates gibt dem Einspruchsführer und dem Einspruchsgegner die Entscheidung des Elternrates über den Einspruch unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekannt.
- (6) Wird die Wahl für ungültig erklärt, so ist nach den Vorschriften dieser Wahlordnung neu zu wählen.
- (7) Ein Gewählter, dessen Wahl angefochten ist, übt sein Amt geschäftsführend aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist. § 5 (3) gilt daneben nicht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Elternratsvorsitzender

Mitglied der Schulkonferenz